

Arbeitsbericht der Kommission für Jugendmedienschutz – Kurzfassung –

Berichtszeitraum: erstes Halbjahr 2009

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

INHALT

1. Organisations- und Verfahrensfragen
2. Technische Jugendschutzmaßnahmen
3. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV
4. Prüftätigkeit
5. Einzelthemen
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Berichtswesen

- **Personelle Besetzung**

Zum Ende des Berichtszeitraums hat Wolfgang Schneider seinen Dienst als Direktor der bremischen Landesmedienanstalt (brema) beendet und ist damit auch aus der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ausgeschieden. Zum 01.07.2009 trat Cornelia Holsten seine Nachfolge an und gehört damit ab sofort auch der KJM an.

- **Sitzungen**

Die KJM setzte sich im Berichtszeitraum in sechs Sitzungen mit verschiedenen Aufgaben- und Problemfeldern des Jugendmedienschutzes auseinander.

1. Organisations- und Verfahrensfragen

Kommissionsfinanzierungssatzung

Die Kommissionsfinanzierungssatzung (KFS) ist am 01.01.2009 aufgrund § 35 Abs. 10 Satz 4 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) in Kraft getreten. Nach § 35 Abs. 10 Satz 4 RStV stellen die Landesmedienanstalten ihren Kommissionen die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung. Näheres haben die Landesmedienanstalten in der KFS geregelt. Danach erfolgt die Zuführung der entsprechenden Mittel durch die buchführende Stelle der Landesmedienanstalten, die bislang bei der bremischen Landesmedienanstalt angesiedelt war. Den notwendigen Aufwand weisen die Kommissionen jeweils in Wirtschaftsplänen aus, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter

Die vier Prüfgruppensitzungsleiter der KJM, die von verschiedenen Landesmedienanstalten, gestellt werden und eine wichtige Funktion sowohl bei der organisatorischen als auch der inhaltlichen Durchführung der Präsenzprüfungen erfüllen, treffen sich regelmäßig, um sich über die Erfahrungen und Erkenntnisse aus den Prüfsitzungen auszutauschen. Am 19.02.2009 fand ein Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter in München statt. Schwerpunkt der Sitzung war die Vorbereitung des Prüferworkshops der KJM am 12.05.2009.

Prüferworkshop der KJM am 12.05.2009 in München

Zum dritten Mal haben sich die Mitglieder der KJM-Prüfgruppen zum KJM-Prüfer-Workshop getroffen. Die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, berichtete über aktuelle Themen der KJM. Prof. Dr. Helga Theunert, Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF), hielt einen Vortrag zu „Medienaneignung von Jugendlichen in der konvergenten Medienwelt“. In anschließenden Arbeitsgruppen wurden aktuelle Prüffälle der KJM gezeigt und diskutiert.

Informationsaustausch von KJM und BPjM

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) haben auch im aktuellen Berichtszeitraum ihren in § 17 Abs. 2 JMStV aufgeführten regelmäßigen Informationsaustausch fortgesetzt. Unter anderem fand am 08.06.2009 in Bonn ein Arbeitstreffen von Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle, der BPjM und von jugendschutz.net statt, bei dem allgemeine Verfahrensfragen diskutiert und inhaltliche Einzelfälle beraten wurden. Im Fokus des Gesprächs standen die Themen „rechtsextreme Angebote“ und „Internetradio“.

2. Technische Jugendschutzmaßnahmen

- **Geschlossene Benutzergruppe gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)**

Die KJM hat zur Thematik der geschlossenen Benutzergruppe gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV Eckwerte und ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen und Anbietern entsprechende Konzepte. Die Positivbewertung der KJM hat sich dabei zu einem Gütesiegel entwickelt. Die Eckwerte der KJM sind in der Internetbranche an den einschlägigen Stellen bekannt. Entsprechende Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) etablieren sich in Deutschland. Dies hat spürbare Effekte für den Jugendschutz: Die frei zugängliche Verbreitung von deutschen Pornografieseiten ist deutlich zurückgegangen, und auch in anderen Bereichen jugendgefährdender Inhalte wird zunehmend auf geschlossene Benutzergruppen mit dem hohen Schutzniveau der KJM gesetzt.

Im Berichtszeitraum hat die KJM keine neuen Konzepte zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen positiv bewertet. Ein Grund dafür ist die geänderte Gesetzeslage für das Glücksspielwesen in Deutschland. Grundlage für Online-Lotto war der neue „Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland“ (GlüStV) gewesen, der zum 01.01.2008 in Kraft getreten ist. Auf Basis des Glücksspiel-Staatsvertrags war Lotto im Internet für eine Übergangszeit von einem Jahr (d.h. bis 31.12.2008) unter der Voraussetzung erlaubt, dass geschlossene Benutzergruppen gemäß den Anforderungen der KJM gegeben sind. Mittlerweile ist Online-Lotto gar nicht mehr erlaubt. Seit Ablauf des Übergangszeitraums erreichten die KJM somit keine Anfragen zu geschlossenen Benutzergruppen für Online-Lotto mehr.

Dafür war beim Vertrieb von Alkohol im Internet in den letzten Jahren verstärkt eine Orientierung hin zu den Eckwerten der KJM festzustellen. Zwar ist hier nicht der JMStV, sondern das Jugendschutzgesetz (JuSchG) einschlägig. Die Obersten Landesjugendbehörden (OLjB) orientieren sich hier aber – wie bereits seit Jahren im Bereich des Online-Versandhandels bestimmter, z.B. jugendgefährdender Trägermedien – ebenfalls an den Eckwerten und Anforderungen der KJM für geschlossene Benutzergruppen. So genügt laut OLjB ein AV-System, das von der KJM positiv bewertet wurde, auch den Anforderungen an eine sichere Prüfung der Identität und Volljährigkeit im Rahmen der Versandhandelsbeschränkungen des JuSchG. Die KJM erhielt zur Thematik des Alkoholverands im Internet, insbesondere Anfang des Jahres 2009, eine Reihe von Anfragen verschiedener Unternehmen mit der Bitte um Informationen zu den von der KJM positiv bewerteten Konzepten. Bei der Beantwortung stimmte sich die KJM-Stabsstelle aus Zuständigkeitsgründen mit den OLjB ab.

Insgesamt hat die KJM – mit Stand von Juni 2009 – 24 Konzepte für geschlossene Benutzergruppen, AV-Systeme oder einzelne Module positiv bewertet. Hinzu kommen in diesem Kontext auch drei übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen, die die KJM bisher positiv bewertet hat. Damit liegen zahlreiche Beispiele für gesetzeskonforme und gleichzeitig praktikable Lösungen vor.

Insgesamt befasste sich die AG Telemedien der KJM im ersten Halbjahr 2009 in drei Arbeitssitzungen sowie zwei weiteren Vorbereitungstreffen im kleinen Kreis mit verschiedenen Konzepten sowie Grundsatzfragen zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen.

Zudem führte die AG Telemedien am 19.05.2009 ein Gespräch mit Vertretern der Gutachterkommission der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) zum Thema „Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV“. Es diente als erster Informationsaustausch sowie zur Vorstellung der jeweiligen Arbeitsweise und Eckwerte für die Bewertung von Konzepten für geschlossene Benutzergruppen. Ein weiteres Gespräch ist für Herbst 2009 vorgesehen.

- **Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV**

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien hat der JMStV in § 11 die Jugendschutzprogramme eingeführt. Jugendschutzprogramme basieren in der Regel auf Filtersystemen, die über Sperrlisten oder automatische Klassifizierungsverfahren problematische Inhalte blockieren. Sie können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und sie müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen. Zudem benötigen Jugendschutzprogramme eine Anerkennung durch die KJM. Die KJM hat in den letzten Jahren Eckwerte entwickelt, die die gesetzlichen Vorgaben für Jugendschutzprogramme konkretisieren, sie hat Voraussetzungen für die Zulassung von Modellversuchen erarbeitet und Meilensteine für deren Verlauf konzipiert.

Eine Anerkennung für ein Jugendschutzprogramm konnte die KJM im Berichtszeitraum weiterhin nicht erteilen, da keines der vorgelegten Programme die Voraussetzungen erfüllt.

Derzeit wird noch ein Modellversuch – „jugendschutzprogramm.de“ (s.u.) – fortgeführt.

BKM-Initiative Jugendschutzprogramm (Gesamtlösung)

Die Regelungen des § 11 JMStV haben sich in der Praxis aus verschiedenen Gründen als nicht umsetzbar erwiesen. Gleichzeitig besteht in der Öffentlichkeit ein großer Bedarf für Filter- und Jugendschutzprogramme für das Internet, und somit großer Handlungsdruck. Die KJM hatte vor diesem Hintergrund schon im Dezember 2008 einen Beschluss gefasst, nach dem – ggf. mit Hilfe eines Konsortiums nach dem Vorbild der Initiative des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM) „Ein Netz für Kinder“ –, eine einheitliche und übergreifende Gesamtlösung für ein Jugendschutzprogramm entwickelt werden soll. Diese soll aus den bereits bekannten Modulen, wie Positiv- und Negativlisten, sowie bezogen auf alle Geräte mit Internetzugang (wie Computer, Mobilfunkgeräte und mobile Spielkonsolen) bestehen und auch ausländische Internet-Seiten erfassen.

Auf Einladung des BKM, Bernd Neumann, fand am 09.02.2009 in Berlin ein „Runder Tisch zu Jugendschutzprogrammen“ statt. An dem Treffen nahmen ca. 50 Personen aus Politik (Bund und Länder), Medienaufsicht, Selbstkontrolleinrichtungen (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)), Internetbranche (Inhalte-Anbieter, Access-Provider, Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. (eco) etc.) und sonstige Medienunternehmen und -verbände (z.B. Mobilfunkanbieter, Verband privater Rundfunk und Telemedien (VPRT), Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware (BIU), Bundesverband Informationswirtschaft Telekommunikation und neue Medien (BITKOM), Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW)) teil. Die KJM war durch die Stabsstelle vertreten. Auch jugendschutz.net war anwesend. Der Termin diente vor allem dazu, die grundsätzliche Bereitschaft der Beteiligten für die gemeinsame Entwicklung eines einheitlichen und übergreifenden Jugendschutzprogramms unter Federführung des BKM – mit deutlichem Bezug auf die Vorstellungen im Eckwertepapier der KJM vom Dezember 2008 – einzufordern.

Am 18.06.2009 fand dann ein weiteres Treffen zur Fortführung der BKM-Initiative statt. Hier wurden erste relevante Fragen für die Entwicklung der genannten Gesamtlösung geklärt und somit einige konkrete Ergebnisse erzielt. Ein weiterer Termin in einer größeren Runde ist für Anfang Juli 2009 vorgesehen.

3. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV

Im Zuge der verstärkten Kooperation der beiden von der KJM anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) und Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) hat im Berichtszeitraum ein Erfahrungsaustausch mit beiden Geschäftsführern stattgefunden. Diese berichteten von Plänen einer langfristigen Kooperation und Verzahnung der Prüfverfahren.

Am 12.02.2009 fand in Berlin im Rahmen der Bund-Länder-Beratungen ein Gespräch über die Weiterentwicklung der Selbstkontrolle angesichts der Medienkonvergenz statt. Neben den Vertretern des Bundes und der Länder nahmen Vertreter der Freiwilligen Selbstkontrollen FSF, FSM, FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) und USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle), sowie eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teil. Insbesondere wurde über den Ansatz des "One-Stop-Shop"-Modells gesprochen, nach dem sich die Zuständigkeit der Selbstkontrolleinrichtungen für die Prüfung von Inhalten nach dem ersten Verbreitungsweg richten würde.

- **Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF)**

Die KJM stand auch im aktuellen Berichtszeitraum im Dialog mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF). So hat die FSF am 25.02.2009 zu einem Treffen der "AG Programm und neue Formate" des Kuratoriums der FSF mit der AG „FSF“ der KJM nach Berlin eingeladen.

- **Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM)**

In ihrer Sitzung am 13.02.2009 in Berlin haben die Mitglieder der KJM die Verlängerung der Anerkennung der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) nach § 19 JMStV beschlossen. Die Verlängerung tritt am 11.10.2009 in Kraft und ist bis zum 11.10.2013 befristet.

Die Mitgliederzahl der FSM blieb im ersten Halbjahr 2009 weitgehend unverändert.

Auch mit der FSM führte die KJM im Berichtszeitraum konstruktive Gespräche zu bestimmten Themenfeldern. Hierzu gehörte insbesondere der Informationsaustausch beim Thema „Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV“ am 19.05.2009 in der Stabsstelle der KJM (► vgl. 2. Technische Jugendschutzmaßnahmen).

Eine weitere Schnittstelle im Handlungsfeld von KJM und FSM ist der Bereich „Teletext“. Bereits im Vorjahr hatte eine Überprüfung von Teletextangeboten deutscher Fernsehanbieter durch die KJM-Stabsstelle ergeben, dass im Tagesprogramm erotische Angebote ausgestrahlt werden. Nachdem der Vorsitzende der KJM die Fernsehanbieter darauf hingewiesen und die Einleitung von Prüfverfahren angekündigt hatte, wurden die entsprechenden Inhalte aus den Teletextseiten entfernt. Dies zeigte jedoch nur kurzfristigen Erfolg. Bei einer Stichprobe der KJM-Stabsstelle im Januar 2009 wurde erneut festgestellt, dass bei zahlreichen Sendern jugendschutzrelevante Angebote mit teils stark sexualisiertem Kontext, die nach einer ersten Einschätzung entwicklungsbeeinträchtigend sind, bereits im Tagesprogramm angeboten werden. Der Vorsitzende der KJM hatte daraufhin ein Schreiben an die Geschäftsführer der privaten Fernsehanbieter geschickt, worin er mitgeteilt hatte, dass nach Ablauf einer einwöchigen Frist Prüfverfahren eingeleitet werden würden. Da die betroffenen Anbieter Mitglieder der FSM sind, fand in diesem Zusammenhang erstmals die Bestimmung des § 20 Abs. 5 JMStV Anwendung. Am 16.02.2009 fand in München ein

Gespräch mit Vertretern der KJM-Stabsstelle und der FSM zur Thematik „Erotik-Angebote im Teletext-Bereich“ statt.

4. Prüftätigkeit

Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2009 war die KJM mit über 360 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst. Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im erfassten Zeitraum 2009 elf Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden.

- **Aufsichtsfälle Rundfunk**

Allgemein

Im Berichtszeitraum war die KJM mit über 60 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden mehr als 30 Fälle abschließend bewertet. In knapp zwei Drittel der Fälle liegt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelt sich dabei um drei Magazinbeiträge, drei Unterhaltungssendungen, zwei Trailer, zwei Folgen eines Reality TV-Formats, einen Werbespot, einen Hörfunkbeitrag, eine Folge eines Call-In-Formats, eine Nachrichtensendung, einen Spielfilm, eine Folge einer Doku-Soap, einen Erotikclip, eine Folge einer Serie und eine Dokumentation. Eine Vielzahl weiterer Fälle befindet sich noch in der Prüfung.

Eilverfahren zum Reality-Format „Erwachsen auf Probe“

Einen Schwerpunkt in der Prüftätigkeit der KJM im ersten Halbjahr 2009 hat die umstrittene, achteilige Real-Life-Serie „Erwachsen auf Probe“ dargestellt, die seit 03.06.2009 im RTL-Hauptabendprogramm lief. Das Format zeigt vier jugendliche Paare, die sich einen Monat lang um fremde Kinder verschiedener Altersstufen (von sieben Monaten bis 16 Jahren) kümmern. Die Paare wohnen dabei in einem mit Überwachungskameras ausgestatteten Haus, in dem auch ein Team, bestehend aus zwei Erzieherinnen, einer Ärztin und einer Kinderpsychologin, das Geschehen beobachtet und bei Bedarf eingreifen kann. In der Sendung wird mehrfach gezeigt, dass die leiblichen Eltern sich nebenan befinden und jederzeit ihre Kinder zu sich holen können.

Alle Folgen des Formats „Erwachsen auf Probe“ wurden der FSF zur Prüfung vorgelegt und für die Ausstrahlung im Fernsehen freigegeben. Die Folgen 1 – 4 gab die FSF für das Hauptabendprogramm frei, Folgen 7, 8 und 9 für das Tagesprogramm. Folgen 5 und 6 erhielten eine Freigabe für das Tagesprogramm nur mit Schnittauflagen.

Bereits im Vorfeld der Ausstrahlung rief das Format ein großes Medienecho hervor, zahlreiche Politiker und Institutionen haben sich kritisch geäußert und die KJM um rasche Prüfung der Sendung gebeten. Im Rahmen eines Eilverfahrens kamen die KJM-Mitglieder in der Sitzung am 17.06.2009 zu dem Ergebnis, dass bei der Ausstrahlung der ersten Doppelfolge weder eine Menschenwürdeverletzung gegeben war noch angesichts der Sendezeit nach 20:00 Uhr eine Beeinträchtigung von Zuschauern über zwölf Jahren vorlag. Die KJM teilte somit die Einschätzung der FSF. Die KJM übte jedoch unabhängig davon massive Kritik an der Anlage und den Produktionsbedingungen der Sendung und stufte sie als ethisch und pädagogisch unverantwortlich ein. So werden Säuglinge für dramaturgische Effekte eingesetzt und die jugendlichen Teilnehmer mit Berufung auf ein oberflächliches und vermeintlich pädagogisches Ziel einem Realitätsschock ausgesetzt (► vgl. Pressemitteilung http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2009/pm_062009.cfm).

- **Aufsichtsfälle Telemedien**

Allgemein

Die KJM hat im Berichtszeitraum insgesamt ca. 120 Telemedien-Fälle geprüft. Über 40 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. Bei knapp 20 Angeboten wurde dabei aufgrund pornografischer Inhalte ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt. Bei sieben Angeboten liegen entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte vor. Ein Internetangebot, das historisch belegte Tatsachen, wie die Gründung der BRD, leugnet, wurde bereits zuvor von der BPjM indiziert. In fast 20 Fällen konnte das Verfahren eingestellt werden. Etwa 190 Fälle befinden sich noch im Prüfverfahren.

Teletext

Bereits mehrfach befasste sich die KJM mit auch tagsüber abrufbaren teils stark sexualisierten Inhalten von Teletextangeboten (► vgl. Kapitel 3.). Die Ankündigung der privaten Fernsehanbieter vom Januar 2008, dementsprechende jugendschutzrelevante Teletextangebote nur noch in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr anzubieten, wird offensichtlich nicht eingehalten. Bei einer Stichprobe Anfang 2009 zeigte sich, dass sich fast alle privaten Fernsehanbieter nicht an die Vereinbarung mit der KJM halten. Auch nachdem der Vorsitzende der KJM in einem Brief an die Veranstalter angekündigt hatte, nach Ablauf einer einwöchigen Frist Prüfverfahren einzuleiten, sind bei den entsprechenden Angebote die sexualisierten Inhalte im Tagesprogramm nicht entfernt worden.

Im Rahmen einer Präsenzprüfung im März 2009 wurden insgesamt 15 Teletextangebote geprüft.

Bis auf ein Angebot sahen die KJM-Prüfgruppen in allen o.g. Fällen Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Sexualdarstellungen für unter 16-Jährige: So sind die sexualisierten Inhalte der Teletext-Tafeln geeignet, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sozial-ethisch zu desorientieren und somit in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen. Es werden sexuelle Handlungen und Praktiken aus der Erwachsenenperspektive in aufdringlichen Texten beworben und teilweise mit entsprechenden Pixel-Grafiken illustriert, die einen breiten sexuellen Erfahrungsfundus voraussetzen. Die Überprüfung ergab, dass die betreffenden Angebote frei zugänglich in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr, ohne Einhaltung von Zeitgrenzen oder Verwendung von technischen Mitteln (Zugangssperren), verbreitet wurden.

Wie bereits in Kapitel 3 angesprochen, ist zunächst die FSM mit den Verstößen zu befassen, da die Anbieter Mitglieder der FSM sind. Die KJM kann nur dann Maßnahmen ergreifen, wenn die Entscheidung der FSM die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraumes überschreitet.

- **Indizierungsverfahren**

Von Januar 2009 bis Juni 2009 sind der KJM insgesamt ca. 130 Indizierungsanträge zu Telemedien von der BPjM mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) übermittelt worden. Der Vorsitzende befürwortete nach Bewertung durch die Stabsstelle in knapp 120 Fällen eine Indizierung durch die BPjM. Ein Großteil dieser Angebote ist im weiteren Sinn dem Bereich der einfachen Pornografie zuzuordnen. Im Berichtszeitraum fiel dabei eine ganze Reihe von ausländischen Angeboten auf, die pornografische Filme im Online-Vertrieb anboten, ohne dabei zu gewährleisten, dass diese Inhalte nur an erwachsene Personen abgegeben werden. Eine geschlossene Benutzergruppe war nicht eingerichtet. Die pornografischen Trägermedien wurden außerdem im frei zugänglichen Bereich mit pornografischen Bildern bzw. Textsequenzen, die derb-zotige Sprache enthielten, beworben, so dass die Inhalte auf der jeweiligen Seite selbst mindestens jugendgefährdend waren. Außerdem wurde auf einigen Seiten virtuelle Pornografie dargestellt: Es wurden hier im klassischen Comic-Stil, im Hentai-Stil, aber auch sehr realitätsnah Bilder mit tierpornografischem oder gewaltpornografischem Inhalt gezeigt.

Einige Angebote enthielten Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung, wobei die dargestellten Kinder hier sehr jung waren.

Bei etwa 55 Angeboten hat die KJM selbst eine Indizierung durch die BPjM beantragt. Auch hier handelt es sich vorwiegend um Angebote, die der einfachen bzw. schweren Pornografie zuzuordnen waren. Sieben weitere Angebote machten Liedtexte von rechtsextremen Bands zugänglich, wobei der jeweilige Song bereits von der BPjM indiziert worden war. Drei der Angebote stellten Online-Vertriebsseiten von Computerspielen dar. Hier wurden Spiele, die von der BPjM in der Vergangenheit indiziert bzw. zum Teil auch aufgrund extremer Gewaltdarstellung in der Bundesrepublik beschlagnahmt worden waren, im Versandhandel angeboten. Auch gewalthaltige Trailer oder andere Inhalte waren zum Teil frei verfügbar.

5. Einzelthemen

- **Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider und gesetzliche Sperrungsverpflichtungen (Access-Blocking)**

Das Thema „Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider“ bildete im ersten Halbjahr 2009 weiterhin einen Schwerpunkt der Arbeit der KJM. Die KJM hat dabei zunächst versucht, mit den großen Access-Providern in Deutschland sowie der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) und dem Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. (eco) ins Gespräch zu kommen, um auf diesem Weg ähnliche freiwillige Lösungen wie im Bereich der Suchmaschinen zu finden. Hierzu fand am 06.02.2009 in München ein zweites Gespräch statt, das einem Austausch der Sichtweisen und Erfahrungen bzgl. der Initiative der Bundesregierung zur Sperrung von Kinderpornografie (vgl. näher dazu unten) diente. Die FSM und ihre Mitgliedsverbände eco, BITKOM und BVDW erteilten bei dem Gespräch erneut freiwilligen Sperrungen der Access-Provider zu Inhalten außerhalb von Kinderpornografie eine deutliche Absage. Der KJM-Vorsitzende kündigte daraufhin an, dass die KJM den Erlass einzelner exemplarischer Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider prüfen werde. Ziel der exemplarischen Einzel-Sperrungsverfügungen sei dabei insbesondere, die Notwendigkeit für Gesetzesänderungen und -verschärfungen aufzuzeigen (z.B. gesetzliche Sperrpflicht für Access-Provider auf Basis des effektiveren Prinzips der listenbasierten Sperrung). Die FSM und die anwesenden Verbände machten deutlich, dass auch sie im Sinne einer höheren Rechtssicherheit eine Gesetzesänderung befürworten würden.

Parallel zu den Aktivitäten der KJM trieb der Bund seinen Vorstoß zum Access-Blocking im Berichtszeitraum weiter voran. So beschloss die Bundesregierung im April 2009 den „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornografie in Kommunikationsnetzen“. Dieser erfuhr heftige Kritik sowohl von Seiten der betroffenen Provider und Verbände, als auch im Rahmen einer öffentlichen Expertenanhörung (u.a. auch durch Prof. Sieber, Verfasser des juristischen Gutachtens der KJM zu Sperrungsverfügungen) im Mai 2009 im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestags sowie im Juni 2009 durch den Bundesrat und wurde aus diesem Grunde nochmals überarbeitet. Am 18.06.2009 verabschiedete der Bundestag dann mit den Stimmen der großen Koalition den überarbeiteten Gesetzesentwurf zum Access-Blocking im Kampf gegen die Verbreitung von Kinderpornografie über das Internet, die Opposition votierte geschlossen gegen das Vorhaben.

Die KJM war im Berichtszeitraum mehrfach zum Thema Access-Blocking bei Veranstaltungen vertreten. So nahm am 23.01.2009 der stellvertretende Vorsitzende der KJM und Direktor der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK), Manfred Helmes, an der Veranstaltung der SPD-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen zu dem Thema „Kinderpornografie im Internet“ teil. Er vertrat dort die Position der KJM, dass die Sperrung von einzelnen Angeboten ein ungeeignetes Mittel für eine wirksame Sperrung darstellt und allenfalls nur eine Listensperrung in Betracht kommt.

Initiiert durch den Unterausschuss Neue Medien des Ausschusses für Kultur und Medien des deutschen Bundestages fand am 12.02.2009 in Berlin ein öffentliches Expertengespräch über die rechtlichen und technischen Möglichkeiten sowie Grenzen von Sperrungsverfügungen von Internetzugängen im Zusammenhang mit dem Jugendmedienschutz, insbesondere dem Schutz vor Kinderpornografie im Netz, statt. Der Leiter von jugendschutz.net, Friedemann Schindler, vertrat dort die Positionen der KJM.

Am 23.04.2009 widmete sich die Jahresauftaktveranstaltung des Kölner Forums Medienrecht dem Thema "Netzsperrungen: Access-Provider - die neuen Gatekeeper des Rechts?". Auch hier nahm der stellvertretende KJM-Vorsitzende im Rahmen einer Diskussionsrunde sowie eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teil. Im Ergebnis waren sich die Anwesenden einig, dass gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet dringend erforderlich seien, jedoch Sperrmaßnahmen wie die DNS-Sperre noch nicht zu den gewünschten Erfolgen führen würden.

- **Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien**

Die KJM hat im Berichtszeitraum, in ihrer Sitzung am 17.06.2009, eine Neufassung ihrer „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ beschlossen, die eine zentrale Grundlage für die Arbeit der KJM-Prüfer darstellen. Dies betrifft z.B. die Abgrenzung zur Jugendpornografie: analog zum Verbot von Kinderpornografie (§ 184b StGB) ist es nach den neuen §§ 184c, 184d StGB generell unzulässig, pornografische Darstellungen, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornografische Medien) in Rundfunk und Telemedien zu verbreiten. Schwierigkeiten in der Abgrenzung zur Erwachsenenpornografie ergeben sich bei der Einschätzung des Alters der abgebildeten Personen, wenn es nicht angegeben ist. Allerdings fallen unter die Jugendpornografie auch sog. Scheinminderjährige, also erwachsene Personen, die aber für den objektiven Betrachter minderjährig erscheinen (► die „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ sind abrufbar unter <http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/publikationen/positionen.cfm>).

- **Deutscher Rap – Problempotenzial und Erfahrungen aus der Prüfpraxis**

Das Thema „Deutscher Rap“ steht bereits seit einigen Jahren aufgrund problematischer Textinhalte (insbesondere bei dem Genre Porno- und Gangsterrap) im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Auch in der Prüftätigkeit der KJM hat sich diese Entwicklung niedergeschlagen: mehrere Musikstücke wurden aufgrund ihrer Textinhalte als Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV eingestuft.

Um sich ein umfassenderes Bild dieses Musikgenres bzgl. der Rezeption von Kindern und Jugendlichen zu machen, hat die KJM beschlossen, die Meinung von Experten einzuholen. Dies wurde in Form eines Experten-Hearings im Rahmen einer öffentlichen KJM-Veranstaltung im Berichtszeitraum durchgeführt. Unter dem Titel: „Liebeslieder waren gestern – Zur Jugendschutz-Problematik von Porno- und Gangsterrap“ fand das Experten-Hearing am 11.05.2009 in München statt (► vgl. Pressemitteilung http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2009/pm_032009.cfm).

- **Verantwortlichkeit von Internetcafe-Betreibern**

Ein weiteres Thema, mit dem sich die KJM im ersten Halbjahr 2009 befasste, war die Frage, ob eine Verantwortlichkeit von Internetcafe-Betreibern nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) besteht, insbesondere ob Internetcafe-Betreiber Anbieter i.S.d. § 3 JMStV sind. Die LfK hatte eine Ordnungswidrigkeitenanzeige der Polizeidirektion Waiblingen erhalten, da ein Internetcafe-Betreiber Jugendlichen Zugang zu Internetrecherchen gewährt

hat, ohne dass die Rechner in seinem Internetcafe mit einer entsprechenden Filtersoftware ausgestattet waren. Stichproben der Polizei ergaben, dass an mehreren Rechnern pornografische Inhalte aus dem Internet zugänglich waren.

In ihrer Sitzung am 08.05.2009 in München befasste sich die KJM mit dem Sachverhalt. Sie nahm den Bericht des Vorsitzenden zustimmend zur Kenntnis, wonach ein Internetcafe-Betreiber nicht Anbieter i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1 Telemediengesetzes (TMG) ist, da er nicht den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt. Eine Verantwortlichkeit nach dem JMStV ist daher nicht gegeben. Nachdem bei Internetcafes die Einhaltung des StGB, des JuSchG und der GewO durch Polizei, Gewerbe- bzw. Landratsämter sowie Staatsanwaltschaft und Oberste Landesjugendbehörden sichergestellt werden, sollten entsprechende Fälle an die zuständigen Stellen abgegeben werden.

- **Onlinespiele**

Onlinespiele unterliegen im Gegensatz zu Computerspielen, die auf Trägermedien vertrieben werden, den Bestimmungen des JMStV. Die KJM ist daher für Spiele zuständig, wenn die Inhalte online über das Internet zugänglich gemacht werden. Für das Verfahren zur Altersfreigabe von Computerspielen, die auf Trägermedien verbreitet werden, ist die USK zusammen mit den Obersten Landesjugendbehörden zuständig. Für das Indizierungsverfahren bei Trägermedien bzw. bei Telemedien und das Führen der Liste jugendgefährdender Medien ist die BPjM verantwortlich.

Im ersten Halbjahr 2009 hat die KJM-Stabsstelle verstärkt die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen des JMStV bei Online-Spielen überprüft. Ein Schwerpunkt liegt hier auf Spielen, die auf Trägermedien vorliegen, aber auch im Internet zum Verkauf angeboten werden. Zu entsprechenden ausländischen Plattformen hat die KJM in einigen Fällen bereits die Indizierung bei der BPjM beantragt. Aber auch einige Plattformen, die kleine Browser-Spiele anbieten, wurden in die Überprüfung einbezogen.

- **Gewinnspiele**

Die Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten ist am 23.02.2009 aufgrund § 46 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 8a und § 58 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) in Kraft getreten. Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften der Gewinnspielsatzung können Bußgelder bis zu 500.000 Euro verhängt werden.

In der Satzung wird zwischen Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen differenziert, für die unterschiedliche Regelungen gelten. Im Bereich des Jugendschutzes ist danach Minderjährigen die Teilnahme an Gewinnspielsendungen nicht und an Gewinnspielen erst ab 14 Jahren gestattet. Soweit eine Teilnahme untersagt ist, dürfen keine Gewinne an Minderjährige ausgeschüttet werden. Der Anbieter muss auf diese Regelungen wiederholt in seinem Angebot hinweisen.

Daneben sind besonders kinder- und jugendaffine Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen, insbesondere die Auslobung von Waren und Produkten als Gewinn, die vor allem auf Minderjährige einen großen Anreiz zur Teilnahme darstellen, sowie Gewinnfragen, die vor allem Kinder- und Jugendliche ansprechen, unzulässig. Auch Teilnahmeappelle, die ausschließlich oder ausdrücklich auch an Minderjährige gerichtet sind und deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, sind nach der Satzung unzulässig.

- **Rechtsprechung**

Urteil vom 28.02.2009: ProSieben ./. mabb wegen Beanstandung einiger Folgen der Serie "Sex and the City"

Im Verfahren ProSieben ./. mabb wegen Beanstandung von vier Folgen der Serie „Sex and the City“ im Tagesprogramm hat ProSieben gegen die Beanstandungsverfügungen der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben. Mit Urteil vom 28.01.2009 wies das Verwaltungsgericht Berlin, das sich zunächst mit einer streitgegenständlichen Folge in grundsätzlicher Hinsicht befasst hat, die Klage ab. Das Urteil ist zwischenzeitlich rechtskräftig.

Im Wesentlichen hat das Urteil die gesetzlich geregelte Zusammensetzung der Prüfausschüsse der KJM als verfassungsgemäß erklärt und eine Einbeziehung der Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten nach § 15 Abs. 1 Satz 2 JMStV ausschließlich bei grundsätzlichen Angelegenheiten als erforderlich festgestellt.

Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 02.02.2009 wegen Posendarstellungen

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 02.02.2009 der Beschwerde des Antragsstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 31.07.2008 bezüglich der Posendarstellungen stattgegeben.

Für die Frage, ob eine Person als Kind oder Jugendlicher im Sinn des JMStV dargestellt wird, ist laut Gericht das Alter bei Fertigung der verbreiteten Aufnahmen maßgeblich. War die Person im Zeitpunkt der Aufnahmen tatsächlich volljährig, kommt es darauf an, ob sie gleichwohl als minderjährig dargestellt wird. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Alter auf der Internetseite wahrheitswidrig von unter 18 Jahren angegeben wird und die Person auch dem äußeren Anschein nach nicht eindeutig als volljährige Person zu erkennen ist.

Der von der KJM vertretene weite Anbieterbegriff des § 3 Abs. 2 Nr. 3 JMStV wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Anbieter ist nicht nur derjenige, der eigene Angebote auf seiner Website präsentiert, sondern auch derjenige, der Internetnutzern über seine Website den Zugang zu Angeboten anderer Anbieter ermöglicht. Auch die Eckwerte der KJM zur Ausgestaltung von AV-Systemen wurden mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2007 bestätigt.

Es bleibt abzuwarten, wie im Hauptsacheverfahren entschieden wird.

6. Öffentlichkeitsarbeit

• Pressemitteilungen der KJM/ Presseanfragen

In regelmäßigen Abständen hat die KJM-Stabsstelle Pressemitteilungen über gefasste Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte der KJM herausgegeben. Ferner informierte der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews und Pressegesprächen über die Arbeitsschwerpunkte der KJM informiert. Schwerpunkte waren dabei zum Beispiel im Bereich Rundfunk das umstrittene Reality-Format „Erwachsen auf Probe“ sowie im Bereich Telemedien die Overblocking-Problematik bei JusProg.

Zudem ist künftig angedacht, dass über die abschließend entschiedenen KJM-Prüffälle in einem vierteljährlichen Turnus in Form von Pressemitteilungen berichtet werden soll. Eine erste solche Pressemitteilung ist für Anfang Juli 2009 vorgesehen.

- **Veranstaltungen der KJM**

Zum zweiten Mal wurde vom 01.- 03.04.2009 die „Munich Gaming“ rund um die Themen Gaming, Edutainment und Entertainment in München veranstaltet. Am KJM-Panel am 01.04.2009 mit dem Titel „Spielarten im Netz: Gewinnspiel, Glücksspiel, Onlinespiel – Herausforderungen für den Jugendschutz“ beteiligten sich auch Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Vorsitzender der KJM, und Verena Weigand, die Leiterin der Stabsstelle der KJM

(► vgl. Pressemitteilung

http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2009/pm_022009.cfm).

Am darauffolgenden Tag war der Vorsitzende der KJM beim „Gaming Summit“ zum Thema „Digitale Spiele als Kultur- und Wirtschaftsfaktor in Europa“ auf dem Podium vertreten. Am dritten Tag der Veranstaltung nahm die Leiterin der KJM-Stabsstelle an einer Podiumsdiskussion rund um „Die Welt der Spiele: Zwischen Training für Verstand und Motorik und der Eskalation sozialer Probleme“ teil.

- **Weitere Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden und weiterer KJM-Mitglieder**

Erstmals fand am 31.03.2009 in der BMW-Welt in München die Verleihung des Deutschen Computerspielpreises statt. Der vom Kulturstaatsminister Bernd Neumann und den Branchenverbänden Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM), Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware e.V. (BIU), Bundesverband Digitale Wirtschaft e.V. (BVDW) und Bundesverband der Entwickler von Computerspielen e.V. (G.A.M.E.) gemeinsam getragene Preis ist mit insgesamt 600.000 Euro dotiert und wird in neun Kategorien (bestes Deutsches Spiel, bestes Kinderspiel, bestes Jugendspiel, bestes mobiles Spiel, beste Innovation usw.) für herausragende deutsche Spieleproduktionen vergeben. Zusätzlich gibt es einen Sonderpreis für international produzierte Spiele. Die Jury besteht aus Fachleuten der genannten Verbände, weiteren Experten sowie Vertretern aus Presse und Politik. Als Vorsitzender der Hauptjury war der Vorsitzende der KJM am 10./11.03.2009 nach Berlin geladen, um gemeinsam mit den weiteren Juroren die Preisträger in den Preiskategorien zu ermitteln. Zuvor nahm Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring am 02.02.2009 an einem Empfang im Bundeskanzleramt teil, der einem ersten Gedankenaustausch zum Deutschen Computerspielpreis zwischen den Beteiligten diente.

Anlässlich einer Sitzung der SPD-Medienkommission am 27.04.2009 in Berlin stellte der Vorsitzende der KJM das Aufsichtssystem des Jugendmedienschutzes in Deutschland vor. Am 28.04.2009 referierte er auf einer Sitzung des bayerischen Kabinetts in München zu den Themen Computerspiele und Gewalt in den Medien. Er sprach sich für eine veränderte Aufsicht und Kontrolle, beispielsweise in Form von Mindestsicherheitsstandards, Alarmbuttons und Moderation, aus. Im Anschluss an die Sitzung wurde eine Pressekonferenz veranstaltet.

Vom 04. bis 06.05.08 fand der jährlich stattfindende „Medientreffpunkt Mitteldeutschland“ unter dem Leitthema „'09 – Verändern und Verantworten“ in Leipzig statt. Der Vorsitzende der KJM nahm an einer Diskussion unter dem Titel „Werte vernetzen - Möglichkeiten und Grenzen des Jugendmedienschutzes im Internet“ teil. Über die Themen „Mobbing digital – Formen, Grenzen, Verantwortung“ sowie „Wie erreichen wir die Eltern? – Theoretisch nicht!“ sprach die Leiterin der KJM-Stabsstelle auf zwei Podiumsdiskussionen im Rahmen des zeitgleich stattfindenden Treffpunkts Mediennachwuchs.

- **Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle**

Vom 10. - 14.02.2009 fand die Bildungsmesse „Didacta 2009“ in Hannover statt. Die KJM-Stabsstelle präsentierte die Arbeit der KJM zusammen mit der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), klicksafe.de, dem Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest (mpfs), dem Internet ABC und dem Flimmo an einem gemeinsamen Stand.

Auch an internationalen Projekten war die KJM-Stabsstelle im Berichtszeitraum beteiligt. Die International Conference on EU Audiovisual Policy im Rahmen des Twinning Projects Bulgaria wurde vom 30. - 31.03.2009 in Sofia veranstaltet. Ziel des Projekts ist die Implementierung von nationalen und europäischen Standards in die gesetzlichen Regelungen Bulgariens auf Basis der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD Richtlinie). Mit der Partnerschaft für das Twinning Project wurde Deutschland beauftragt. Im Anschluss an die Konferenz fanden am 01.04. sowie am 13./14.05.2009 zwei Workshops in Sofia insbesondere mit Vertretern der bulgarischen Aufsicht und der Rundfunkanbieter zu dem Themenkomplex des Jugendmedienschutzes statt. Hier erläuterte eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle den Jugendmedienschutz in Deutschland mit Blick auf die Arbeit der KJM.

Bei seiner zweitägigen Sitzung am 26./27.05.2009 in St. Martin hat der klicksafe Beirat, dem auch die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, angehört, vornehmlich das Safer Internet Forum in Luxemburg mit dem Titel "Teaching Internet Safety in Schools" vorbereitet.

7. Berichtswesen

Der JMStV sieht zur Evaluierung des neuen Jugendschutzrechts zahlreiche Berichtspflichten der KJM vor.

- **Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gemäß § 17 Abs. 3 JMStV**

Gemäß § 17 Abs. 3 JMStV erstattet die KJM den Gremien der Landesmedienanstalten, den für den Jugendschutz zuständigen Obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde erstmalig zwei Jahre nach ihrer Konstituierung und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV).

Im Berichtszeitraum hat die KJM ihren dritten Bericht über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gemäß § 17 Abs. 3 JMStV verfasst. Den Schwerpunkt des Berichts bilden die Anwendungen der Bestimmungen des JMStV. „Fünf Thesen für einen besseren Jugendmedienschutz“ fassen die wichtigsten Standpunkte der KJM abschließend zusammen und geben einen Ausblick auf zukünftige Handlungsfelder im Jugendmedienschutz (► vgl. Pressemitteilung

http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2009/pm_102009.cfm,

► Bericht abrufbar unter <http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/publikationen/berichte.cfm>).

- **Weitere Unterrichts- und Informationspflichten**

Der Vorsitzende der KJM informiert die Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der Sitzungen der Direktorenkonferenz (DLM) regelmäßig über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine. Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2009 legte er sechs Tätigkeitsberichte vor.

Die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten werden gemäß § 15 Abs. 1 JMStV ebenfalls fortlaufend über die Tätigkeit der KJM unterrichtet. Der Vorsitzende stellte in zwei Berichten die Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Zeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM vor.